

Friedhofsgebührenordnung der Kirchgemeinde Mölln

Auf Grund des § 32 Nr. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Mölln, Schwandt, Klein Helle, Groß Helle, Gädbehn, Wrodow, Gevezin, Rosenow, Tarnow, Kleeth und Kastorf am 06.10.2011 beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes Verantwortliche,
 3. derjenige, der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. derjenige, der zuletzt einen Antrag stellt auf
 - a) Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
 - b) die Durchführung sonstiger Leistungen
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann- abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und die Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte:

- Kindergrab für 25 Jahre	120,00 €
- für Särge für 25 Jahre	200,00 €
- für Urnen für 20 Jahre	150,00 €

Wahlgrabstätten:

- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	300,00 €
- für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	200,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	12,00 €
- Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	10,00 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet.
Diese Gebühr wird im voraus erhoben.

Sie beträgt **15,00 €**

3. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung einer Graburkunde und Umschreibung	5,00 €
Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	20,00 €
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	20,00 €

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 26.11.2001 und die 1. Änderung vom 19.05.2003 außer Kraft.

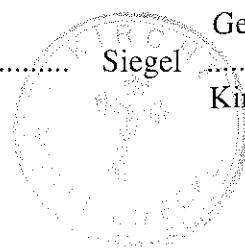
Der Kirchgemeinderat Mölln

Mölln, 06.10.2011

Pastorin Britta Carstensen

Vorsitzende

Carsten



Gerd Möller

Kirchenältester

Genehmigt

Schwerin, 7. Februar 2012

Der Oberkirchenrat

Dr. Rainer Bäisch
Oberkirchenrat

